

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/101-049/2020	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.10.2020	82 - 1	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒					
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
					ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Umweltschutz	12.11.2020	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒	Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich
Gefertigt:	Beteiligt:					Landrat	zur Beschlussausführung.
16.33	16.3	16	32	G	III	gez. Radeck	(Handzeichen)
gez.							
Herbst							

Betreff:
Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO)
„Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“

**Beschlussvorschlag:
Die geänderte NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“
wird beschlossen**

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 82 - 1	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

- 5 In der Sitzung des Kreisausschusses vom 11.09.2020 ist der Antrag der CDU-Fraktion beschlossen worden, die Drucksache 82/2020 in den nächsten Beratungsgang zu verschieben. Daraufhin wurde der Tagungsordnungspunkt von der Tagesordnung des Kreistages am 23.09.2020 gestrichen.

II. Anträge

- 10 1. Mit Datum vom 31.08.2020 hatte die CDU-Kreistagsfraktion den vorliegenden Beschlussvorschlag der Drucksache 82/2020 abgelehnt. Sie beantragte daraufhin, das in dieser Drucksache genannte Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.
- 15 2. Mit Datum vom 09.09.2020 hatte die CDU-Kreistagsfraktion einen weiteren Antrag gestellt. Dieser enthält diverse konkrete Änderungen der Beschlussfassung der NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Den einzelnen Änderungen wurden keine entsprechenden Begründungen beigelegt.

III. Würdigung der Anträge

zu 1.: Dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion wird nicht gefolgt.

Die im Antrag aufgeführten Erwägungsgründe sind allgemein gehalten und lassen die Rechtsprechung des OVG Lüneburg unberücksichtigt. Die Verwaltung hat diese für das Land Niedersachsen

25 höchst richterlichen Entscheidungen zu beachten.

Es wird diesbezüglich auf die Begründung zur NSGVO (Drs. 82 /2020 – Unterlage B, S. 1) verwiesen. Außerdem geht die durch den Landkreis beauftragte Anwaltskanzlei Appelhagen aus Braunschweig ausführlich auf die Wahl der Schutzgebietskategorie ein (Drs. 82 / 2020 – Unterlage E, S.70 bis 73).

30 Sie kommt zu dem Schluss, dass eine Sicherung dieses Gebietes über eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ungeeignet wäre.

Mit dem Antrag hat sich die Verwaltung nochmals ausführlich auseinandergesetzt, kommt jedoch zu keinem anderen Ergebnis bei der Wahl der Schutzgebietskategorie. Sowohl aus dem besonderen

35 Schutzzweck (§ 2), als auch aus den Erhaltungszielen (§§ 3 u. 4) ergibt sich, dass dieses Gebiet dem Schutz konkreter Lebensraumtypen und insbesondere diverser konkret benannter Tierarten europäischer Richtlinien zu dienen hat.

Nur Naturschutzgebiete können der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten dienen [vergl. §

40 23 (1) BNatSchG].

In Landschaftsschutzgebieten wird der Schutz von Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-

45 haushalts relativiert [vergl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG]. So bewirkt nicht jede Verschiebung des Artenspektrums eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. „Der für Landschaftsschutzgebiete geltende Arten- und Biotopschutz bezieht sich also auf die bei einer Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen ausgelösten Folgegeschehnisse im Bereich des Wirkungsgefüges „Naturhaushalt“, der als solcher mit dem Verschwinden einzelner Tiere und Pflanzen nicht zwangsläufig

50 in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit betroffen wird [BLUM, AGENA, BRÜGGESHENKE 2020: Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar; § 19 Rdnr. 17]“.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 82 - 1	Jahr 2020

55 **zu 2.:** Den Änderungsanträgen kann nur bedingt gefolgt werden.
Die beantragten Änderungen stehen tlw. nicht mit dem besonderen Schutzzweck und den Erhal-
tungszielen im Einklang (wie bspw.: Streichung des § 3 (1) Nr. 5), stimmen nicht mit dem maßgeb-
lichen Sicherungserlass überein (wie bspw.: Streichung in § 4 (5) B.) I. 4. „in Altholzbeständen“,
60 einfügen: „davon ausgenommen sind historisch gewachsene Gassen, solange sie einen Mindestab-
stand von 20 Metern zueinander aufweisen“), oder sind entbehrlich, weil sie ohnehin freigestellt
sind, wie bspw. das Betreten und Befahren des Gebietes zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Ge-
fahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht (§ 4 (2) N. 2. C.) oder die Ausübung der ordnungs-
gemäßen Forstwirtschaft im Wald (§ 4 (5)).

65 Gleichwohl hat sich die Verwaltung noch einmal ausführlich mit dem Antrag auseinandergesetzt und
die Belange von Privatwaldbesitzern besonders gewürdigt. Die vorgenommenen Änderungen der
NSGVO tragen nunmehr zu einer Entlastung von Privatwaldbesitzern und Forstgenossenschaften bei
und betonen gleichzeitig die Vorbildwirkung der Landesforsten.

70 Außerdem ist erstmalig versucht worden, den Klimawandel in einer Verordnung zu integrieren. Da
es bisher keine abgesicherten Kenntnisse darüber gibt, welche der entwickelten Klimaszenarien zum
Tragen kommen werden, wird ggf. im Rahmen der turnusmäßigen Forsteinrichtungen (i.d.R. alle 10
Jahre) ein adaptives Management bei der Waldbewirtschaftung gefragt sein. Die Begründung ist
ebenfalls geändert worden. Sie ist in einigen Punkten ergänzt worden und soll weiterhin der Klar-
75 stellung dienen. Sie ist zu Auslegungszwecken bei künftigen Entscheidungen heranzuziehen.

Die Verwaltung fügt dieser Vorlage die geänderte Beschlussfassung der NSGVO „*Laubwälder zwi-
schen Braunschweig und Wolfsburg*“ in Anlage A bei, sowie die dazugehörige Unterlage B. Änderungen
des Kartensatzes sind nicht vorgenommen worden.

80 **IV. Weiteres Verfahren**

Nach Beschlussfassung der NSGVO „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ ist das Ein-
vernehmen des Landkreises Gifhorn einzuholen. Danach ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Haupt-
85 satzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt und im Amtsblatt für
den Landkreis Gifhorn zu veröffentlichen.

Es ist vorgesehen, dass die NSGVO einheitlich in beiden Landkreisen in Kraft treten soll und entsper-
chend abgestimmt in den jeweiligen Amtsblättern bekannt gemacht wird.

90 **V. Anlage**

Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“
95 Unterlage B: Begründung zur geänderten Beschlussfassung

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Laubwälder zwischen
Braunschweig und Wolfsburg"
im Gebiet der Gemeinde Lehre,
im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde
Meine im Landkreis Gifhorn
vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ost-braunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich nahezu vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von ca. 1,7 Hektar befindet auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Im Osten des Gebietes zieht sich die Landesstraße L 295 entlang, an denen die Ortschaften Wendhausen, Lehre und Flechtorf liegen. Die L 295 selbst ist nicht Bestandteil des NSG. Im westlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet durch die Landesstraße L 639 durchtrennt und verbindet die Orte Wendhausen im Süden und Essenrode im Norden. Im östlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle durch die Kreisstraße K 35 durchtrennt und verbindet die Orte Groß Brunsrode im Süden und Klein Brunsrode im Norden.

Die „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ bestehen aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten. Der überaus hohe Anteil an Altholzbeständen, stark dimensionierter Bäume, mit z.T. besonders großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen, sowie der hohe Totholzanteil sind kennzeichnend für diesen Wald, ebenso die z.T. hervorragend ausgeprägten Waldinnenränder mit ihren stauden- und strauchreichen Säumen.

Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer, Gräben und kleinere naturnahe Bachläufe im Wald. Diese Gewässer sind z.T. sommertrocken. Südöstlich von Essenrode, sowie südlich und südöstlich von Klein Brunsrode befindet sich z.T. extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Naßgrünland, sowie Flutrasen. Diese Bereiche sind u.a. von Röhrrichten, Baum- und Gebüschgruppen geprägt.

Das überwiegend ebene bis flach wellige Relief im Gebiet, bewegt sich zwischen ca. 80 und 110 Höhenmetern NHN. Es herrschen vor allem schwächer

wechselfeuchte bis staufrische Standorte mit geringem bis mäßigem Wechsel zwischen Vernässung und abnehmender Feuchte bei tief sitzender Staunässe vor. Kleinflächig treten sowohl schwächer bis mäßig grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte auf, als auch von Stau- oder Grundwasser unbeeinflusste Bereiche mit mäßiger Wasserversorgung. Diese standörtlichen Unterschiede beeinflussen die darauf stockenden Waldbestände.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.

Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:7.500.

Die Anlagen A bis C, sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, unentgeltlich eingesehen werden, sowie bei der Gemeinde Meine und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 101 „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es dient zugleich der Sicherung des westlichen Teiles des EU-Vogelschutzgebiets V48 „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1022 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit,

besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldinnenrändern, auch entlang von Wegen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland, sowie von Naßgrünland, Flutrasen und Röhrrichten,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken und Feldgehölzen, insbesondere,
8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren, sowie der Jagdlebensräume diverser in ihrem Bestand gefährdeter Arten, insbesondere für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldrelikarten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung von Wölbäckern,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuche-wälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“, sowie im westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements.

Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen die-

ser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter a) bis d) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:

a) Im „*Hainsimsen-Buchenwald*“ (LRT 9110), wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) Im „*Waldmeister-Buchenwald*“ (LRT 9130), wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristischen Arten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

c) Im „*feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald*“ (LRT 9160), ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Lebensraumtypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten ist auf insgesamt über 80% der Fläche vorhanden. Reine Altholzbestände mit starkem und sehr starkem Baumholz sind weitgehend und gut verteilt vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das

Vorhandensein einer artenreichen Waldfleddermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopus minus*), Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden bzw. weisen nur geringe Defizite auf. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Auflichtungen sind allenfalls mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

- d) Im „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0*), wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung.

2. Für die Tierart Kammolch (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH- Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

- (4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter 1. bis 3. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teilhabensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI (Anhang I-Arten),

- a) den Rotmilan (*Milvus milvus*) insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang

im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.

- b) den Grauspecht (*Picus canus*) insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden, sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

- c) den Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uraltleichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

- d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.

2. für folgende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI, die ebenfalls einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,

- a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*) insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzeltellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.

- b) den Neuntöter (*Lanius collurio*) insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenfluren kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.

- c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
 - d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze, sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - e) den Kranich (*Grus grus*) insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.
3. für Brutvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSRI, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
- a) den Wendehals (*Jynx torquilla*) insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - b) den Baumfalken (*Falco subbuteo*) insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbeständen in Waldrandnähe sind ausreißendem vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.
 - c) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.
 - d) den Pirol (*Oriolus oriolus*) insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Hand-

lungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. Röhrliche zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
5. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalken, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
6. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Hunde in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
12. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
14. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
15. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nicht betreten oder auf

sonstige Weise aufgesucht werden. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen Wege im Rahmen der ruhigen Erholung verlassen werden, bspw. um wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf aus der Natur pfleglich zu entnehmen. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade.

- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keine Zustimmung der Naturschutzbehörde, Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
 3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen und Bahnanlagen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG

unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,

6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ohne Umwandlung von Grünland in Acker, sowie auf Grünland
1. ohne Grünlanderneuerung,
 2. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 4. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten,
 3. ohne den aktiven Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. spätblühender Traubenkirsche,
 5. außerhalb des Landeswaldes Uraltbäume ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu fällen,
 6. ohne Horstbäume zu fällen,

7. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
8. ohne Wölbäcker zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I.** auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. zur Verjüngung der Eiche Kahlschläge über 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen 9160 und 91E0* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
- b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden,

III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder

- des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV.** auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- C.)** sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit
1. zum Schutz der signifikanten Vogelarten Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals die Vorschriften des § 3 (1) Nr. 5 beachtet werden.
- D.)** sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE-Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienenden Vorgaben, soweit
1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
 2. stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen,
 3. zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
 4. auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.
- E.)** Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.
- F.)** Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.
- G.)** Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 (1) Nr. 5..
 1. Mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
 2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - (7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.
 - (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
 - (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem

Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bzw. des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende LSGVO „Essenrode-Grassel“ vom 03. November 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 15. Dezember 1977, S. 203-206 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"
im Gebiet der Gemeinde Lehre,
im Landkreis Helmstedt
vom XX.XX.20XX**

Die „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sind sowohl nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), als auch nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Das geplante Schutzgebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 (6) Nr. 1 und 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Für die im Landkreis Gifhorn gelegene, ca. 1,7 ha große Fläche ist die Zuständigkeit für die Sicherung auf den Landkreis Helmstedt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per Erlass vom 03.12.2010 übertragen worden

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d.MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dieser die Arten des Anhangs II der FFH-RL, bzw. des Anhangs I der VSchRL berücksichtigt. Für die Anhang II Arten der FFHRL und die Anhang I Arten der VSchRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i.d.R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

Die erforderliche Sicherung der sich überlagernden Natura 2000-Gebiete erfolgt über eine NSGVO. In der Regel sieht das Land die Sicherung der Natura 2000-Waldschutzgebiete über eine NSGVO vor, wie der Titel des o.g. Sicherungserlasses zum Ausdruck bringt. Dies sei aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche an den Wald die in den meisten Fällen erforderliche und geeignete Schutzgebietskategorie [vergl. ML u MU 2018: *„Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“*, S. 16]. Eine Erklärung des hiesigen Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet wäre unzureichend, weil in einem LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten werden können. Ein effektiver

Schutz der in diesem Gebiet anzutreffenden Lebensraumtypen, Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie und charakteristischen Brut- und Gastvogelarten setzt voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, verboten werden können. Dies ist kann nur durch eine NSGVO erfolgen. [OVG Lüneburg; 4KN 390/17, Urteil v. 04.03.2020]. Im Hinblick auf den Artenschutz ist immer dann ein NSG als Schutzgebietskategorie zu wählen, wenn der Schutz von konkreten Populationen von Tierarten im Mittelpunkt steht, die auf relativ klar bestimmten physischen Ausprägungen als Lebensraum angewiesen sind. Solche Lebensräume sind in diesem Gebiet vor allem Altholzbestände und Gewässer. Entscheidend für die Wahl als Naturschutzgebiet ist dabei, dass die entsprechenden physischen Erscheinungsformen auf einem Großteil der Gesamtfläche anzutreffen und zu schützen ist [MENGEL ET AL. 2018, BfN, in der Reihe: Naturschutz und biologische Vielfalt 166; *„Naturschutzrechtliche Steuerungspotentiale des Gebietschutzes – Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete“*]. Diese Voraussetzungen sind im Gebiet konkret erfüllt.

**Zu § 1
Naturschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 1022 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich hauptsächlich auf das FFH- bzw. das Vogelschutzgebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage B), kann in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung der FFH- und der Vogelschutzgebietsfläche, sowie die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.

Aus der Beikarte zur Verordnung über das NSG (Anlage im gleichen Maßstab, ergeben sich der Umfang und die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie der Umfang und die Lage der „Altholzbestände“ bzw. der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gem. Sicherungserlass. Sie können aber ebenso in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Das NSG hat eine Größe von 1022 Hektar und ist insofern 9 Hektar größer als das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Für die Einbeziehung der in der Gemarkung Wendhausen gelegenen Fläche (ca. 6 Hektar) liegt die Zustimmung des Eigentümers vor. Die übrigen 3 Hektar ergeben sich aus der Arron-

dierung des Gebietes, die sich wegen der Nachvollziehbarkeit an Flurstücksgrenzen orientiert. Die Basiserfassung der Lebensraumtypen lässt nachvollziehbar erkennen, dass auf den in das NSG einbezogenen Flächen zu sichernde Waldlebensraumtypen kartiert worden sind.

Zu § 2 Schutzzweck

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1. bis 12. werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein **zentraler Punkt**, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr.: 18].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996, Naturschutz im Wald]. Die diesbezüglichen besonderen Werte ergeben sich aus dem in § 1 Abs.2 beschriebenen überaus hohen Anteil an Altholzbeständen mit stark dimensionierten Bäumen und mit z.T. großkronigen Bäumen.

Das Vorkommen in diesem FFH-Gebiet von 288 festgestellten Käferarten, von denen 52 gefährdet sind (2 bundes- und 1 landesweit vom Aussterben bedroht (*Lacon querceus*, *Pycnomerus terebrans* und *Tachytana*), 9 sind bundesweit stark gefährdet, 38 gefährdet und 2 stehen auf der Vorwarnliste) [DR. PETER SPRICK 2016, „Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten in 2015: Eremit und Hirschkäfer im FFH Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“] verdeutlichen die Bedeutung dieser alten Waldentwicklungsphasen und dieses Waldgebietes. Darüber hinaus verdeutlicht bereits eine Stichprobenuntersuchung Untersuchung zur Fledermausfauna, welche Bedeutung dieses FFH-Gebiet aufgrund seines Struktureichtums im und außerhalb des Waldes. Dabei wurden 10 Arten festgestellt, von denen die Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*) und der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) in Niedersachsen als „vom Aussterben bedroht“ gelten, 6 Arten in Niedersachsen als „stark gefährdet“ gelten müssen und 2 Arten in Niedersachsen als „gefährdet“ gelten [MYOTIS 2015: „Fledermauskundliche Kartierungen

innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen“].

Der Großteil der in dem Gebiet nachgewiesenen, gefährdeten Käferarten, sowie die gefährdeten Fledermausarten sind nicht vom Sicherungserlass erfasst. Deren Schutz bleibt gem. Nr. 1 Satz 2 des Sicherungserlasses als nicht erfasste Schutzgegenstände vom Erlass unberührt.

Ein besonderer Schutzzweck bezieht sich auf die im Gebiet vorhandenen, sogenannten „Wölbäcker“. Gemäß dem Kriterium des § 23 (1) Nr. 2 ist dieser Schutzzweck naturgeschichtlich begründet. So sind bspw. auch die durch die menschliche Inkulturnahme hervorgerufenen Veränderungen in der Natur und die Entstehungsgeschichte unserer Kulturlandschaften Teil der Naturgeschichte [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §23, Rdnr.: 27, S. 486].

- (2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

Vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Entwicklungen vorhandener Waldbestände in einem sich ändernden Klima soll klargestellt werden, dass die Bewirtschaftung und das Management ggf. turnusgemäß angepasst werden muss, um das grundlegende Ziel der Natura 2000 Richtlinien, nämlich die Erhaltung der Biodiversität als Grundlage für mögliche Anpassungsstrategien, weiter verfolgen zu können. Dabei ist der Klimawandel mit Unsicherheiten verbunden, so dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Patentlösung gibt. Die Fülle der Literatur lässt erkennen, dass das Thema Klimawandel auch in Bezug auf das Management von Natura 2000-Wäldern seit mehreren Jahren präsent ist [bspw.: EUROPÄISCHE KOMMISSION- GENERALDIREKTION UMWELT 2016: Natura 2000 und Wälder Teil I und II]. Die FFH-RL selbst enthält in Artikel 19 die Möglichkeit Anpassungen vornehmen zu können, die vor dem Hintergrund des Klimawandels besondere Relevanz erlangen können. Das Verfahren zur Änderung der Anhänge der FFH-RL ist ebenda wie folgt formuliert: *„Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II, III, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.“*

Es obliegt also weder den Mitgliedstaaten der EU, noch den Bundesländern, einzelnen Kommunen oder anderer Institutionen die Anhänge der FFH-RL zu ändern. Hinsichtlich der Pflicht zur Erhaltung der in Anhang I der FFH-RL genannten Lebensraumtypen haben die Mitgliedstaaten lediglich einen Ermessensspielraum, auf welche Art und Weise diese Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden können oder in einen solchen überführt werden können. Die Pflicht zum Erhalt der dort genannten Lebensraumtypen steht insofern außer Frage, bis die EU selbst von Artikel 19 der FFH-RL Gebrauch macht.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet
In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für vier Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert

aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im September 2018), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich alle 4 Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) bis ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand des LRT 9160 befindet sich weiterhin in einem Gesamttrend der Verschlechterung. Die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 befinden sich in einem Gesamttrend der Verbesserung. Der prioritäre Waldlebensraumtyp 91E0* stagniert in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Aufgrund der negativen Entwicklungen der Waldbestände, die u.a. auch auf den Klimawandel zurückgeführt werden, empfiehlt die Fachbehörde für Naturschutz die Bewirtschaftung der Wälder nicht an den unteren Grenzen der jeweiligen Bewertungsparameter des Sicherungserlasses auszurichten.

Der Kammmolch befindet sich weiterhin in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

- (4) Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet
In diesem Teil des Vogelschutzgebiets sind Erhaltungsziele für alle hier vorkommenden, signifikanten Vogelarten zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen.

Die Vogelarten Rotmilan, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht sind wertbestimmend, weil diese für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Insbesondere für den Mittelspecht stellt das gesamte Vogelschutzgebiet V48 *„aufgrund des sehr hohen Gesamtbestandes und der hohen Siedlungsdichten den Verbreitungskern dar mit einer besonderen Bedeutung [...] für das Umfeld dieser bedeutenden Metapopulation und damit für den landesweiten Mittelspechtbestand“* [BIODATA GBR 2009, Brutbestandserfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V 48...]. Für den Mittelspecht hätten weitere Kahlschläge Bestandsrückgänge zur Folge. Die Tragfähigkeit der verbliebenen Lebensräume war bezogen auf den Mittelspechtbestand im Jahre 2006 bereits erschöpft [BIODATA 2006: Brutvogelkartierung 2006 im EU-Vogelschutzgebiet / Endbericht].

Im gesamten Vogelschutzgebiet wird der Erhaltungszustand nach zitiertem Gutachten für den Schwarz- und den Mittelspecht als günstig (B) bewertet, der des Grauspechts als mittel bis schlecht (C). Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und der Lebensräume maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Die Vogelarten Eisvogel, Neuntöter, Schwarzstorch, Wespenbussard und Kranich sind im SDB als signifikante Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Für diese Arten sind ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und der Lebensräume maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Die Vogelarten Wendehals, Baumfalke, Nachtigall und Pirol sind im SDB als signifikante Arten des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Für diese Arten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, müssen gem. Art. 4 (2) der VSchRL die entsprechenden Maßnahmen in deren Vermehrungsgebieten, in denen diese Zugvögel regelmäßig auftretenden, getroffen werden. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und der Lebensräume maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

- (5) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3 Verbote

- (1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzwerts oder Erhaltungsziele im NSG führen können.

Die genannten Verbote sind z.T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diverse in diesem Natura 2000-Gebiet vorkommende Tierarten *„vom Aussterben bedroht“*, *„stark gefährdet“* oder *„gefährdet“* sind. Der Sicherungserlass berücksichtigt bspw. nur 4 Fledermausarten von den insgesamt 10 in diesem FFH-Gebiet nachgewiesenen gefährdeten Arten.

1. Die Waldinnenrandgestaltung und deren naturschutzfachlich sachgerechte Pflege und Entwicklung spielt eine bedeutende Rolle für die Tierarten, insbesondere für die Insektenarten, die auf solche Saumstrukturen im Wald angewiesen sind. Ihre Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können. Es würde

- dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen werden. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpfelfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
2. Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes für den Eisvogel, Stillgewässer wichtige Laichhabitate u.a. für den Kammolch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.
 3. Hecken und Feldgehölze sind von besonderer Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.
 4. Röhrrichte sind ebenfalls von besonderer Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln und gem. § 30 BNatSchG geschützt. Ihre Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung ist daher gesetzlich verboten.
 5. Die Vorschrift dient dem Schutz derjenigen signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet, die der Sicherungserlass unberücksichtigt lässt. Die Vorschrift ist angelehnt an § 28 NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt zum Horstschutz unter Bezugnahme auf § 44 (7) Satz 2 BNatSchG. Es wird weiter auf die Begründung unter § 4 (5) C.) verwiesen. Dabei wird die Ausübung der Forstwirtschaft für die besonders empfindlichen Arten von Kranich und Schwarzstorch lediglich für den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit in einem 300m Umkreis des Brutplatzes eingeschränkt. Ansonsten sind im Wald die Horstbäume von Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke von besonderer Relevanz. Dabei sind die Horstbäume in der Regel, vor allem im unbelaubten Zustand gut erkennbar. Hier gilt es in Horstnähe Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit zu unterlassen, so wie es § 44 (1) Nr. 2 vorschreibt. Horstbäume werden häufig mehrere Jahre nacheinander genutzt, so dass man von traditionellen Horstbäumen sprechen kann und deshalb der Standort den Waldbesitzern in der Regel bekannt ist. Eine Bewirtschaftung im Horstumfeld ist außerhalb der Brutzeit weiterhin möglich. Jedoch sollen dabei die bestehenden Waldstrukturen erhalten bleiben (also bspw. keine neue Rückgasse in Horstnähe anlegen, keinen Kahlschlag bis an den Horstbaum heran etc.). Die Arten Eisvogel und Wendehals sind aufgrund entsprechender Brutstandorte für die Waldbewirtschaftung in der Regel von untergeordneter Bedeutung.
 6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
 7. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Biotopen und als Grundlage für eine ungestörte Entwicklung derer Lebensgemeinschaften.
 8. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8

- aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
 10. Dieses Verbot entspricht nicht dem unter § 3 (1) Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung, Hunde ganzjährig an die Leine nehmen zu müssen.
 11. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
 12. Die Vorschrift dient dazu, den in § 2 (1) dieser NSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen, hier den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart Vielfalt und hervorragenden Schönheit zu erhalten.
 13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 11 genannten Schutzzwecks.
 14. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) Satz 1 NWaldLG.
 15. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 11 genannten Schutzzwecks, sowie, insbesondere die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet zu erreichen.
 16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 11 genannten Schutzzwecks. Im Gegensatz zu dem restriktiven Verbot der Musterverordnung, sollen organisierte Veranstaltungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 (2) Nr. 2 e) freigestellt.
 17. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachaktiven Fledermausarten notwendig.
- (2) Dieses Verbot basiert auf § 23 (2) Satz 2 BNatSchG und stimmt mit § 16 (2) Satz 2 des NAGBNatSchG überein. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 (2). Die zeitliche Befristung orientiert sich an den Vorgaben des Sicherungserlasses für die Holzentnahme in Altholzbeständen. Außerhalb dieses Zeitraumes erlaubt es der Schutzzweck, dass die Wege in diesem NSG verlassen werden dürfen und insbesondere die ebenda genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese sind in der freien Landschaft generell durch § 39 (3) BNatSchG rechtlich abgedeckt und können hier im konkreten Fall erlaubt werden.

Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 (1) NWaldLG (RdErl.d.ML v.5.11.2016 – 406-64002-136-, Nr. 5.1)

- (3) Diese Vorschrift ist an § 3 (4) der Musterverordnung angelehnt und verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 6. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen.

Der Begriff der Behörde ist rechtlich legal definiert. Mit öffentlichen Stellen sind auch Institutionen gemeint, deren Wirken für die Versorgung oder der Sicherheit und Ordnung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören im Gebiet bspw. die Harzwasserwerke oder Avacon AG.

Eine Besonderheit in diesem Schutzgebiet ist Lage der Bahntrasse *"Weddeler Schleife"*, die das Gebiet von Nord nach Süd quert. Die Unterhaltung und Erneuerung dieser Bahnanlage auf vorhandener Trasse ist ebenfalls freigestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten gem. Nr. 2.c) wird auf die Besonderheiten des § 30 NWaldLG verwiesen, wonach die Waldbesitzenden insbesondere nicht für natur- und walddtypische Gefahren durch Bäume, natur- und walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen haften. Daraus folgt, dass bspw. stehendes Totholz im Wald einer walddtypischen Gefahr zuzurechnen ist. An Wegen und Plätzen kann davon abweichend ein erhöhtes Maß an Verkehrssicherung erforderlich sein. Dieser kann in erforderlichem Umfang unter der Voraussetzung der Verträglichkeit mit dem Schutzzwecke nachgekommen werden.

- (3) Grundlage für die Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten stellt ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan dar. In diesem abgestimmte Maßnahmen bedürfen daher keiner gesonderten Genehmigung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht ohne eine Umwandlung von Grünland in Acker. Insbesondere das im Gebiet vorhandene Grünland hat eine besondere Bedeutung für diverse im Vogelschutzgebiet lebende, signifikante Vogelarten. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung beziehen sich ausschließlich auf die Grünlandflächen und entsprechen § 4 (3) der Musterverordnung. Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.
- (5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu be-

wirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als *„Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“* gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden 6 Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **F.)** bezeichnet worden sind.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit dieses Natura 2000-Gebiets an sich und aus der Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet ergeben.

1. Die Konkretisierung der Form des Holzeinschlag es erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen im Gebiet. Die Begriffe des Loch- und des Femelhiebs sind im Glossar unter Anlage C des Sicherungserlasses definiert. Aufgrund dessen werden Kahlschläge unterbunden. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüges zwischen ihnen. Sie verändern das typische Waldinnenklima. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Hiesige Vorschrift geht insofern über den Sicherungserlass hinaus, weil alle Laubwaldflächen im Gebiet eine nachgewiesene Bedeutung sowohl für die wertbestimmenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet haben. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Kahlschläge im Vogelschutzgebiet sind belegt durch verschiedene Gutachten im Rahmen des Monitoring in diesem Vogelschutzgebiet [BIODATA 2006 und 2009]. Die negativen Auswirkungen von Kahlschlägen auf die

Population von Mittelspechten wurde schon 1994/1995 festgestellt [FLADE UND JEBRAM 1995: Die Vögel des Wolfsburger Raumes].

In den übrigen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen können Holzeinschläge, die in einem größeren Umfang stattfinden, also größer als Loch- oder Femelhiebe sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie des Wirkungsgefüges zwischen ihnen führen. Sie können sich negativ auf unmittelbar benachbarte Lebensraumtypenflächen oder Flächen mit einer Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auswirken. Zudem benutzen baumbrütende Vogelarten nicht nur Bäume in standortheimischen Laubwaldbeständen, sondern auch solche in anderen Laub- oder Nadelwaldbeständen in diesem Teil des Vogelschutzgebiets. Um nicht mit dem Schutzzweck im Einklang stehende Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des NSG oder seiner Bestandteile oder nachhaltige Störungen unterbinden zu können, ist es notwendig, die Auswirkung des Holzeinschlages auf größeren Flächen im konkreten Einzelfall vorher prüfen zu können. Deshalb ist der Zustimmungsvorbehalt notwendig. Eine einzelstammweise Holzentnahme schließt den Einsatz von Harvestern nicht aus. Sie werden in der Regel bei Durchforstungen von Beständen ihre Anwendung finden, die einen Brusthöhendurchmesser von bis zu 60cm haben.

2. Dieses Verbot ist angelehnt an § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung und gilt in Genossenschafts- und Privatwaldflächen mit Einschränkungen.
3. Dieses Verbot entspricht dem zweiten Teil des § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot von Laub- in Nadelwaldbestände gilt für das ganze FFH- und Vogelschutzgebiet, weil auch ein solcher Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) und den Erhaltungszielen des § 2 (3) und (4) dieser NSGVO stehen würde.
4. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das FFH-Gebiet insoweit, als dass invasiv wirkende Baumarten, wie bspw. die spätblühende Traubenkirsche nicht eingebracht werden dürfen. Deren kaum kontrollierbare Ausbreitung könnte zu einer nachhaltigen Veränderung des NSG führen.
5. Uralte und besonders großkronige Bäume haben eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere für Arten mit Habitattradition, wie bspw. Urwaldreliktar-ten.

Der Begriff „*Uraltbäume*“ bezieht sich auf Bäume, die deutlich älter als 100 Jahre alt sind. Es handelt sich dabei in der Regel um sehr starkes Baumholz der Gruppe 3 (Altersphase) gemäß der „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“ [DRACHENFELS, DR. O.V. 2012, S. 92]. Mitunter werden solche Bäume auch als „*Baumveteranen*“ bezeichnet. „*Hierunter werden meist mehrhundertjährige kurzschaftige, großkronige Hute- oder Mittelwaldbäume verstanden, die besonders viele gefährdete wärmeliebende Kronen-Starkast-Arten*

beherbergen“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, Merkblatt Nr. 38, „*Habitatbäume und Totholz im Wald 2000*“, S.5]. Da diese Bäume eine besonders hohe Bedeutung für die Biodiversität haben und auch in diesem Gebiet selten sind, bedarf das Fällen solcher Einzelexemplare im Privat- und Genossenschaftswald der Zustimmung der Naturschutzbehörde. So besteht die Möglichkeit im Einzelfall entscheiden zu können, ob die Aufrechterhaltung des Verbots verhältnismäßig ist, oder ob ggf. der Erhalt über eine Regelung des Vertragsnaturschutzes erhalten werden kann.

6. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „*Vogelschutz im Walde*“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
7. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „*mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume*“ oder „*ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume*“. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von „*vom Aussterben bedrohten*“, „*stark gefährdeten*“ oder „*gefährdeten*“ Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare Stammhöhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die NLF, als auch die Betreuungsförster der Forstgenossenschaften und der Privatwaldbesitzer mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffenen Bestände sorgsam *vom Boden aus* prüft. Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Wichtig ist der Erhalt von Bäumen, die sowohl im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten), als auch im Bereich des Stammes (Schwarzspecht) oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Mittelspecht) aufweisen. Von besonderer Bedeutung in diesem Schutzgebiet sind auch Bäume mit sogenannten Spaltenquartieren für die hier zahlreichen, gefährdeten Fledermausarten [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus]. Geeignete Spaltenquartiere für Fledermäuse entstehen bspw. durch abstehende Borke an älteren Bäumen.

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **IV.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet. Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt. Dieses kann auch dem „*Leitfaden für*

die Praxis“ [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019] entnommen werden. Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes nach folgendem Werk in Niedersachsen erfolgt: „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ [NLWKN 2012, Dr. Olaf von Drachenfels]. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Ausprägungsstufen „A“ und „B“. Ein „Abrutschen“ des Erhaltungszustandes in einen ungünstigeren ist bei Zugrundlegung der jeweils niedrigsten Standards mit Risiken behaftet.

Unter **B.) I.** Nr. 1 ist die Vorschrift des Sicherungserlasses ergänzt worden, um den Holzeinschlag zur Verjüngung der Eiche zu konkretisieren. Die Vorschrift ist an die Formulierung der Musterverordnung unter § 4 (4) 1. d. angelehnt.

Die Formulierung unter Nr. 2 ist dahingehend geändert worden, dass Abweichungen von einem 40m-Rückegassenabstand der Zustimmung der Naturschutzbehörde bedürfen. So kann bspw. der Umstand Berücksichtigung finden, dass langjährig etablierte und dokumentierte Feinerschließungssysteme beibehalten werden können, ohne neue Erschließungssysteme schaffen zu müssen.

Der unter Nr. 9 erwähnte Begriff des „milieuangepassten“ Wegebaumaterials entspringt dem o.g. „Leitfaden für die Praxis“ [vergl. ebenda Kap. 2.2.3.8, S. 50]. Da es sich hierbei lediglich um Wegeinstandsetzungen handelt, wird nur Material zum Einsatz kommen, dass der Grundsubstanz des Wegebaumaterials entspricht. Deshalb bedarf der Neu- bzw. Ausbau von Wegen gem. Nr. 10 auch der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Hier wird darauf geachtet werden, dass das Wegebaumaterial nicht zu einer Änderung des Milieus bspw. hinsichtlich des pH-Wertes der Umgebung führen wird.

Mit der unter Nr. 11 erwähnten Entwässerungsmaßnahme sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, „den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern“. Es diesbezüglich auf die unter C. im Sicherungserlass erwähnten Begriffsbestimmungen zu den dortige Abschnitten A und B verwiesen.

Die unter **B.) II 1. b)** und **III 1. b)** erwähnten Vorschriften zu den Habitatbäumen wird einerseits auf den o.g. Sicherungserlass und auf die dort genannten Begriffsbestimmungen zu „Habitatbäumen“ und „Habitatbaumanwärten“ verwiesen. Der „Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ präzisiert unter Kapitel 2.2.1.2, S. 31ff. die Vorschrift des Sicherungserlasses ausführlich. Ein als Habitatbaum markierter Altholzbaum wird bis zu seinem natürlichen Zerfall als solcher berücksichtigt.

Unterabsatz **C.)** bezieht sich auf die Öffnungsklausel der Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses. Im Vogelschutzgebiet sind die folgend unter Nr. 2 genannten Vogelarten. Der o.g. „Leitfaden für die Praxis“ (S. 54) erwähnt, dass die Bewirtschaftungsbeschränkungen für die im Sicherungserlass genannten Fledermaus- und

Spechtarten in der Regel ausreichen würden, um auch einen günstigen Erhaltungszustand für weitere im Standarddatenbogen maßgeblich aufgeführte Arten sicherzustellen. Dieses kann für die hier in der Verordnung genannten Arten ausgeschlossen werden, so dass von der o.g. Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden muss, um einen günstigen Erhaltungszustand für diese Arten in diesem Gebiet sicher stellen zu können.

1. Die Lebensraumansprüche für die hier genannten Vogelarten weichen insbesondere für solche Arten wie dem Wespenbussard, Baumfalken, Kranich und Eisvogel so stark von denen der im Sicherungserlass genannten drei Spechtarten ab, dass die Vorschriften des Erlasses für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Sicherungserlass unberücksichtigten signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet unzureichend sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Vorschrift des § 3 (2) Nr. 4 verwiesen, um den Schutz der genannten Arten zu gewährleisten.

Während der Brutzeit sind die hier genannten Vogelarten besonders stör anfällig, so dass in einer Brutzeitschutzzone um den jeweiligen Brutort herum jegliche Störungen verboten sind und deshalb nicht nur auf forstliche Nutzungen zu verzichten ist.

Das Wegegebot im NSG in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August gewährleistet in der Regel eine Störungsfreiheit durch Besucher des Gebiets. Bei dem angegebenen Umkreis handelt es sich um einen Mindestmaß, dass sich bspw. in dem Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992] wiederfindet bzw. in den Vollzugshinweisen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Brutzeiten aufgrund des Klimawandels verändern werden.

Die hier genannten Vogelarten reagieren unterschiedlich sensibel auf Veränderungen im Brutumfeld. Für Waldvögel gehören hierzu u.a. über lange Jahrzehnte gewachsene Strukturen, deren plötzliche Änderung zur Aufgabe traditioneller Brutplätze führen kann. Dies verlangt eine besonders schonende Holzernte im Umfeld von Brutplätzen außerhalb der Brutzeit. Das Umfeld variiert von Art zu Art. Gemäß der Vollzugshinweise werden für den Wespenbussard 300m, für den Schwarzstorch 100m für erforderlich gehalten.

Unterabsatz **D.)** bezieht sich auf die Öffnungsklausel der Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses. Die Regelungen unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass) dienen den im Schutzzweck und in den Erhaltungszielen genannten Zielen und betonen die Vorbildwirkung der NLF gegenüber anderen Waldbesitzern.

1. Siehe ebenda unter 2.7d), 2. Satz
 2. Siehe ebenda unter 2.7f), 2. Satz
- Die Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass sind aus mehreren Gründen erforderlich.

1. Aus der Beschreibung des Gebiets geht hervor, dass überdurchschnittlich alte Bäume das Gebiet prägen. Solche das Gebiet kennzeichnende Bäume kommen gut verteilt im gesamten Schutzgebiet vor unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i.d.R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.
2. Aus der Beschreibung des Gebiets geht hervor, dass ein hoher Totholzanteil das Gebiet prägt unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald“]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesterhalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes außerhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für das Gebiet und dem besonderen Schutzzweck, sowie für die Fülle der Erhaltungsziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.
3. Um die Vorbildwirkung der Landesforsten gegenüber den Genossenschafts- und Privatwäldern zu betonen, sind die ursprünglich für alle Waldbesitzer beabsichtigten Vorschriften zur Entlastung der Genossenschafts- und Privatwaldbesitzer gestrichen worden. Sie sollen nunmehr nur noch für die Landeswaldflächen gelten und werden wie folgt begründet. Die Einbringung von potentiell invasiven Arten dürfen nicht in FFH-Waldlebensraumtypenflächen eingebracht werden und in deren Nachbarschaft. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die nordwestdeutsche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von Douglasienbeständen

zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern bis zu 2 km einzuhalten [P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz, S. 79 in: LWF Wissen 59 „Die Douglasie – Perspektiven im Klimawandel“, Hrsg.: BAYRISCHE FORSTVERWALTUNG].

Als „*potentiell invasiv*“ bezeichnet das BfN jene gebietsfremden Arten, für die bislang nur begründete Annahmen bzw. Hinweise zur Invasivität vorliegen [NEHRING ET AL. 2013: „*Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen*“, BfN-Script 352].

4. Vor dem gleichen Hintergrund gilt diese für zunächst für alle Waldbesitzer geltende Vorschrift nunmehr nur noch für die Landesforsten. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt insofern für alle Landeswaldflächen, weil ein derartiger Umbau in diesen Dimensionen nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) und den Erhaltungszielen des § 2 (3) und (4) dieser NSGVO stehen würde.

Unterabsatz E.) bezieht sich auf die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Diese Flächen sind in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellt. Diese Flächen sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- „*Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*“ sind solche Flächen „*unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen.*“ Insofern kann auf solchen Flächen die Ausübung forstwirtschaftlicher Nutzungen nicht freigestellt werden.

Unterabsatz F.) ist neu eingefügt, um klar zu stellen, dass die Auswirkungen auf Wälder in einem sich ändernden Klima einer besonderen Beachtung bedürfen. Der Passus kann insofern besondere Relevanz erlangen, wenn kalamitätsbedingte, sturmbedingte oder andere umweltbedingte Schädigungen andere Entscheidungen erfordern, als vorangegangene Vorschriften zulassen würden.

Unterabsatz G.) hat lediglich klarstellenden Charakter und verweist auf die Erschwerenausgleichsverordnung Wald.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter. Freigestellt ist auch der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der Jagdausübung. § 3 (1) Nr. 10 findet insofern keine Anwendung. Jedoch ist es erforderlich, dass zum Zwecke des Vogelschutzes im Vogelschutzgebiet Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere zur Brutzeit vermieden werden. Deshalb wird auf § 3 (1) Nr. 5 verwiesen.

1. Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden.

Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

2. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Da speziell in diesem Gebiet insbesondere die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen im Wald gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 1 verstoßen würde, kann deren Anlage nicht grundsätzlich freigestellt werden. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen insbesondere im Bereich der Grünlandflächen würde gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 6 verstoßen und kann insofern ebenfalls nicht grundsätzlich freigestellt werden. Für den atypischen Einzelfall wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, solche Maßnahmen ggf. mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführen zu können.

- (7) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel FFH-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.
- (8) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.
- (9) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.
- (10) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw.

durch die Grundeigentümer.

Zu § 5 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

In der Regel werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem gesicherten Natura 2000-Gebiet in einem mit den Eigentümern abgestimmten Managementplan erarbeitet. Ein solcher Plan unterscheidet zwischen verpflichtenden Maßnahmen, die sich bspw. aus dem Sicherungserlass ergeben und darüber hinaus gehenden Maßnahmen. Für die verpflichtenden Maßnahmen greift die Erschwernisausgleichsverordnung Wald. Wünschenswerte, freiwillige Maßnahmen können über Vertragsnaturschutz vereinbart werden.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises Helmstedt und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag,

bedarf es der Zustimmung der politischen Gremien des Landkreises Gifhorn. Nachdem diese erfolgt ist und nach Ausfertigung durch den Landrat des Landkreises Helmstedt wird die beschlossene NSGVO im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, sowie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht und gilt ab dem Tage, auf den sich beide Gebietskörperschaften geeinigt haben. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.